**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Aschara der Stadt Bad Langensalza**

Die Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 08.04.2024 die Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage vom Typ VESTAS V-150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotorradius von 150 m (Gesamthöhe 244 m) und einer Nennleistung von 6,0 MW in 99947 Bad Langensalza, OT Aschara, Gemarkung Aschara, Flur 4, Flurstück 255/4.

Standort der Anlage ist das vorgesehene Erweiterungsgebiet des Windparks „W-19 Bad Langensalza / Wiegleben“ gemäß zweitem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen. Der Windpark grenzt unmittelbar nördlich an den Windpark „W-3 Wangenheim bis Ballstädt“ des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans Mittelthüringen an.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkeh-rungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

* Mit dem Vorhaben soll ein aus derzeit 64 Anlagen bestehender Windpark um eine WEA erweitert werden.
* Die vorgelegten Unterlagen weisen die umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens nach.
* Durch die Beauflagung von Betriebsbeschränkungen ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
* Durch steuerungstechnische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Schattenwurfdauer beim Betrieb der Anlage nicht überschritten wird.
* Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Auflagen begrenzt bzw. ausgeglichen.
* Auswirkungen auf geschützte Biotope oder sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fach-dienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 14. Juni 2024 Harald Zanker

 Landrat